

## Infoblatt

# Ampellisten im Rahmen der ärztlichen Verordnung

Stand Juli 2023

### Wirtschaftliches Verordnen nach § 73 Abs. 8 SGB V

Ampellisten haben einen informativen Charakter und übermitteln Empfehlungen. Sie gewährleisten keine Garantie auf Regressfreiheit. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Ordnungsweise, für die das individuelle Versorgungserfordernis bedeutsam ist.

#### Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V

Alle Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterliegen einem generellen Wirtschaftlichkeitsgebot. Maßgebliche Kriterien für die Bewertung verordneter Leistungen sind dabei nach § 12 SGB V die Eignung, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verordneter Leistungen. Die Erfordernisse lassen sich dabei wie folgt konkretisieren:

- „ausreichend“: Die verordnete Leistung muss dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinisch-technischen Entwicklungen und den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls – passend zu Art / Schwere der Erkrankung - entsprechen.
- „Zweckmäßigkeit“: Die verordnete Leistung muss objektiv geeignet sein, um den angestrebten Heilerfolg zu erzielen.
- „Wirtschaftlichkeit“: Das Behandlungsziel muss mit effizientem Leistungseinsatz erreicht werden.
- „Notwendigkeit“: Als „notwendig“ gelten die verordneten Leistungen, die mindestens erforderlich sind, um den Therapieerfolg einer Behandlung zu sichern.

Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Patient:innen nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht erbringen und die Krankenkassen nicht bewilligen. Nähere Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit veranlasster Leistungen, bspw. von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, können den §§ 106, 106b sowie 12 SGB V entnommen werden. Eine weitere Konkretisierung erfolgt durch § 73 Abs. 8 SGB V bzw. durch dessen nachfolgende Regelungen.

#### Verordnung nach § 73 Abs. 8 SGB V

Die wirtschaftliche Ordnungsweise ist gemäß § 73 Abs. 8 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie durch die Krankenkassen und ihre Verbände zu sichern. Diese informieren Vertragsärzt:innen, auch vergleichend, über preisgünstige ordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, inklusive der jeweiligen Preise und Entgelte zu ordnungsfähigen Produkten.

Die Informationen und Hinweise (bspw. für die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln) haben demnach auf Grundlage der entsprechenden Rahmenvorgaben zu erfolgen. In den Informationen sind dabei u. a. Indikationen und Preise sowie weitere für die Verordnung relevante Angaben in einer nachvollziehbaren Weise anzugeben. Hierzu können auch Hinweise zu Indikation und therapeutischem Nutzen gemäß allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse übermittelt werden. Die Informationen sollen dabei so aufbereitet sein, dass sie unmittelbar einen Vergleich ermöglichen.

Zu diesem Zweck können die Kostenträger sowie KVen sog. „Ampellisten“ erstellen, die o.g. Inhalte mit entsprechenden farblichen Kennzeichnungen in einer Ampelsystematik darstellen. Sie sollen Anwender:innen damit einen Überblick zur wirtschaftlichen Verordnungsweise der jeweiligen Produkte ermöglichen.

### **Rechtliche Einordnung und Bedeutung der „Therapiehoheit“**

Ampellisten sind somit ein probates Mittel zur Information verordnender Ärzt:innen über die Wahrung der Wirtschaftlichkeit verordneter Leistungen. Sie schränken jedoch die Verordnungshoheit der Verordner:innen bei der individuell erforderlichen, zweckmäßigen Therapie nicht ein: Ärzt:innen führen die Versorgung auf Grundlage ihrer medizinischen Expertise durch; die Therapiehoheit verbleibt nach wie vor bei ihnen und wird auch durch Preislisten und -informationen nicht eingeschränkt. Auch die generelle Verordnungsfähigkeit von Produkten, somit der grundsätzliche Anspruch von Patient:innen auf diese Versorgungsleistungen, kann hierdurch nicht eingeschränkt werden.

Maßgeblich sind bspw. nachfolgende Kriterien für Ampellisten:

- Die Listungen müssen eine adäquate Vergleichbarkeit der gelisteten Produkte sicherstellen (bspw. über geeignete Kategorisierung).
- Aus ihnen muss der beispielhafte Charakter der Produktnennungen hervorgehen.
- Die Aktualität der Listungen sowie der zgl. Informationen muss sichergestellt sein (bspw. bei der Benennung der Preise).
- Auch die Verfügbarkeit der (beispielhaft) benannten Produkte muss sichergestellt sein. Dies ist erfahrungsgemäß mitunter nicht der Fall.

### **Hinweise an Ärzt:innen**

Bevor Sie sich an einer Ihnen zur Verfügung gestellten Ampelliste orientieren, empfehlen wir Ihnen wie folgt vorzugehen:

- Beachten Sie, dass diese Listen allgemeine Empfehlungen sind.
- Es gilt stets die ärztliche Verordnungshoheit für individuelle Patient:innenfälle.
- Prüfen Sie die Listen kritisch auf Aktualität und Vollständigkeit, zu Preisen und Produkten. Hierfür können Sie sich an die Herausgeber der Listung (Krankenkasse, KV), aber ebenso an die entsprechenden Hersteller wenden.
- Sollten Sie inkorrekte Angaben bemerken, wenden Sie sich an die Krankenkassen, die KVen oder einen Hersteller.
- Dokumentieren Sie die medizinisch und wirtschaftliche Begründung der Verordnung in der Patient:innenakte, z. B. bei Risiken, Verbandwechselfrequenzen, Patient:innenwunsch.

Durch die Nennung oder Nichtnennung von Produkten ergibt sich regulär kein Hinweis auf die Erstattungsfähigkeit oder Nichterstattungsfähigkeit.